

RS Verg 2007/8/7 N/0065-BVA/15/2006-75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2007

Norm

BVergG 2006 §3 Abs1 Z2 lit a

1. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

Auch wenn im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nur einen unbedeutenden Anteil an der Gesamttätigkeit der Einrichtung ausmachen, ändert sich nichts an deren Qualifikation als öffentlicher Auftraggeber, sofern die Einrichtung auch Aufgaben im Allgemeininteresse erbringt, die nicht gewerblicher Art sind. Selbst ein allenfalls unbedeutender nicht-gewerblicher Anteil der Tätigkeit der Einrichtung macht diese zu einer Einrichtung öffentlichen Rechts und damit zu einem öffentlichen Auftraggeber. Die Rechtsform der Einrichtung ist dabei irrelevant.

Entscheidungstexte

- N/0065-BVA/15/2007-75
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 07.08.2007 N/0065-BVA/15/2007-75

Schlagworte

Aufgaben im Allgemeininteresse; Anteil dieser Aufgaben am gesamten Aufgabenspektrum der Einrichtung; Rechtsform unbeachtlich

Dokumentnummer

VERGR_20070807_N_0065_BVA_15_2007_75_06

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>